

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 57/2021 vom 5. März 2021

Corona: Neue Corona-Schutzverordnungen ab 8. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an den Bund-Länder-Beschluss vom 3. März 2021 hat die Landesregierung aktuell die Corona-Schutzverordnung überarbeitet und verlängert. Sie finden die Corona-Schutzverordnung vom 5. März 2021, die am 8. März in Kraft und am 28. März außer Kraft tritt, beigefügt (**Anlage**).

Für Nordrhein-Westfalen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 100 bedeutet der Beschluss vom 3. März, dass ab dem 8. März der Betrieb von Buchhandlungen, Schreibwarengeschäften, Blumengeschäften und Gartenmärkten wieder zulässig ist. Alle anderen derzeit noch nicht geöffneten Einzelhandelsgeschäfte können mit Terminvergabe und begrenzter Kundenzahl wieder öffnen. Darüber hinaus dürfen neben Friseurgeschäften und Fußpflege auch alle anderen körpernahen Dienstleistungsbetriebe sowie Fahr-, Boots- und Flugschulen mit entsprechen Hygienekonzepten wieder öffnen.

Hinweis: Die Verordnung sieht eine landesweite Vorgehensweise vor, also orientiert an den landesweiten Inzidenzen. Nach unseren Informationen prüft die Landesregierung darüber hinaus derzeit noch, inwieweit in Kreisen und kreisfreien Städten mit einem nachhaltig geringeren Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung der Situation in den umliegenden Regionen zusätzliche Öffnungen ermöglicht werden können. Ein solcher regionale Ansatz würde ggf. aber auch für andere Kreise eine sofortige „Notbremse“ (3 Tage über 100) bedeuten. Zudem birgt eine regionalere Orientierung die Gefahr schnellerer Schwankungen und damit schneller Änderungen der Öffnungsbedingungen zwischen z.B. völliger Freigabe des Einzelhandels, Click an meet und Notbremse.

Übersicht über zentrale Änderungen:

Kontaktbeschränkungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b)

Treffen im öffentlichen Raum sind neben den bisher schon zulässigen Konstellationen nunmehr auch mit höchstens insgesamt fünf Personen aus zwei Hausständen möglich. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Paare, unabhängig von den Wohnverhältnissen, gelten als ein Hausstand.

Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2+2a)

Die Öffnung weiterer Lebensbereiche führt zu einer entsprechenden Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, unter anderem auf geschlossene Räumlichkeiten in Museen und Kunstausstellungen, auf Präsenz-Bildungsveranstaltungen in geschlossenen Räumen oder bei der Erbringung von körpernahen Handwerks- und Dienstleistungen. Als Grundregel gilt: In geschlossenen Rahmen mit Publikumsverkehr sind höherwertige Masken zu tragen. Im Außenbereich reichen Alltagsmasken.

Tests (§ 4)

Ein neuer Abs. 4 bestimmt hier, welche Voraussetzung ein Test zu erfüllen hat dort, wo die Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen von Schnelltests oder Selbsttests erforderlich macht. Es muss sich um ein in der Coronatestungsverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln. Das Ergebnis muss von einer der in der Coronatestungsverordnung vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Ist ein tagesaktueller Test erforderlich, darf die Testvornahme bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegen; bei alle zwei Tagen vorgeschriebenen Testungen darf die Testvornahme höchstens 48 Stunden zurückliegen.

Hinweis: Die in dem Bund-Länder-Beschluss vom 3. März mit Blick auf Anfang April aufgeführten wöchentlichen Testungen in Unternehmen sind nicht Bestandteil der Corona-Schutzverordnung auf Landesebene. Hierzu finden derzeit zur weiteren Ausgestaltung und Umsetzung der Aussagen intensive Gespräche zwischen den Verbänden auf Bundesebene und der Bundesregierung statt. Ein für heute vorgesehenes Treffen der Verbandsspitzen mit der Bundesregierung wurde kurzfristig verschoben. Sobald hierzu belastbare Erkenntnisse vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Verschiedene Bildungsangebote (§ 7)

Erlaubt ist wieder der Betrieb von Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen (§ 7 Abs. 3). Auch der Unterricht in Musik- und Kunstschulen in Präsenzform ist für Gruppen von höchstens fünf Schülern wieder zulässig (§ 7 Abs. 1 Nr. 7), ebenso Nachhilfe in Präsenz für Gruppen mit max. fünf Schülern (§ 7 Abs. 1 Nr. 5a).

Kultur und Freizeitstätten (§§ 8 + 10)

Der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen ist mit vorheriger Terminbuchung und bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit zulässig (§ 8). Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern in geschlossenen Räumen darf eine Person pro 20 Quadratmeter nicht übersteigen. Gleiches gilt für den Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks (§ 10). Im Außenbereich gibt es keine Vorgabe zu den zulässigen Personen je Quadratmeter. Zudem werden sog. „Fensterkonzerte“ erlaubt (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

Sport (§ 9 Abs. 1)

Auf Sportanlagen unter freiem Himmel ist Sport wie bisher alleine zu zweit oder innerhalb des eigenen Hausstandes zulässig und zusätzlich nun mit höchstens fünf Personen aus zwei verschiedenen Hausständen. Auch Gruppen von höchstens 20 Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahren mit bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen dürfen gemeinsam unter freiem Himmel Sport treiben.

Handel (§ 11 Abs. 1 + 3)

Schreibwarengeschäfte, Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte dürfen ab dem 8. März unter den gleichen Bedingungen öffnen, wie die bereits derzeit geöffneten Geschäfte (Abs. 1): Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden darf einen Kunden pro zehn Quadratmeter (für Verkaufsflächen oberhalb 800 qm pro zwanzig Quadratmeter) der Verkaufsfläche nicht übersteigen.

Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nun Termin-Shopping („Click & Meet“) anbieten (Abs. 3), unter der Voraussetzung, die Anzahl gleichzeitig anwesender Kunden auf einen Kunden pro 40 Quadratmeter zu beschränken. Eine vorherige Terminbuchung und eine zeitliche Begrenzung des Aufenthalts sind dabei zwingend notwendig.

Die Regelungen zu Baumärkten sowie Baustoffhandelsgeschäften sind nun in § 11 Abs. 2 zu finden; die Regelungen für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment in § 11 Abs. 4. – mit Differenzierungen, wann sich der Zutritt bzw. Betrieb nach Abs. 1 oder Abs. 3 richtet.

Dienstleistungen (§ 12 Abs. 2)

Alle körpernahen Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind bei Einhaltung von Hygienevorgaben der Verordnung wieder zulässig. Wenn der Kunde dabei keine Maske tragen kann (z.B. Gesichtskosmetik), ist ein tagesaktuelles negatives Testergebnis des Kunden und eine regelmäßige Testung der Beschäftigten erforderlich.

Sitzungen von bestimmten rechtlich vorgesehenen Gremien (§ 13 Abs. 2 Nr. 3)

Entsprechende Sitzungen mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel waren bisher „nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden“ zulässig, nun „nur nach Anzeige bei den zuständigen Behörden“.

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden (§ 16)

Hier wurden die Grenzwerte (7-Tages-Inzidenz) bzgl. zusätzlicher Schutzmaßnahmen bzw. Reduzierung von Schutzmaßnahmen in den Abs. 2 und 3 angehoben (von 50 auf 100 sowie von 35 auf 50).

„Ausblick“ auf nächsten Schritt (§ 19)

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft. In Abs. 1 stellt ein neuer Satz allerdings klar, dass, wenn die 7-Tages-Inzidenz in NRW 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung stabil oder mit sinkender Tendenz unter dem Wert von 100 ist, die Verordnung bereits dann geändert werden wird durch Öffnungen der Außengastronomie, von Theatern, Konzept und Opernhäusern und Kinos sowie des kontaktfreien Sports im Innenbereich und des Kontaktsports im Außenbereich.

Mit freundlichen Grüßen


Schürmann

Anlage